

Satzung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V.*

Präambel

Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens sowie zu den Werten und Normen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V." (im Folgenden Gesellschaft genannt).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freyburg (Unstrut), wo Friedrich Ludwig Jahn einen großen Teil seines Lebens bis zu seinem Tod 1852 verbrachte und sich heute bedeutende Jahn-Gedenkstätten befinden.
3. Die Gesellschaft versteht ihr Anliegen in der Fortführung und Erweiterung der Arbeit und der Ziele des 1992 in Freyburg an der Unstrut gegründeten „Fördervereins zur Traditionspflege und Erhaltung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gedenkstätten“.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen worden.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft widmet ihre Tätigkeit dem Ziel, das Leben und Wirken des Gründers der Turnbewegung in Deutschland, Friedrich Ludwig Jahns und seines Umfeldes zu erforschen, seine Bedeutung in Geschichte und Gegenwart zu interpretieren, sein Erbe zu bewahren und zu verbreiten.
2. Die Gesellschaft fördert kulturelle und wissenschaftliche Vorhaben, Projekte der historisch-politischen Bildung und andere Projekte, die auf den Vereinszweck gerichtet sind. Die Ergebnisse und andere Materialien werden unter anderem in eigenen Publikationen veröffentlicht.
3. Die Gesellschaft betreibt das Friedrich-Ludwig-Jahn-Museum in Freyburg (Unstrut) und setzt sich für den Erhalt der Jahn-Gedenkstätten in Deutschland ein.
4. Die Gesellschaft unterhält auf den Vereinszweck gerichtete Beziehungen zum Deutschen Turner-Bund und zu den Landesturnverbänden, zu Hochschulen, Schulen, Museen, Organisationen und Institutionen, die sich dem Anliegen verpflichtet fühlen. Sie unterstützt Vorhaben von Kommunen, Vereinen und Kommissionen, die auf die Verwirklichung des Satzungszwecks zielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche, kulturelle und öffentlichkeitsorientierte Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle ihr zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft kann ohne Begründung durch das Präsidium erfolgen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
7. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Diese ist an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
2. Das Präsidium ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen in begründeten Fällen Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen zu gewähren.

§ 6 Organe

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- Geschäftsführendes Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB)
- Beirat

Alle Organe können ihre Versammlungen/ Sitzungen sowohl in Präsenz als auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder einer hybriden Veranstaltung durchführen. Über die Art der Versammlungen/Sitzungen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Neu- und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und Bestätigung des Vertreters der Stadt Freyburg (Unstrut);
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie Entlastung des Präsidiums;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung der Gesellschaft und über alle ihr vorgelegten Anträge;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Pflicht ist Genüge getan, wenn die zum Zeitpunkt der Versendung hinterlegte Adresse verwendet wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- 6) Beschlüsse in Textform und im elektronischen Verfahren können gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Gesellschaft teilnimmt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem vom Versammlungsleiter zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das geschieht, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und weiteren Präsidiumsmitgliedern.

b) einem Vertreter der Stadt Freyburg (Unstrut).

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

3. Für besonders zu würdigende Verdienste natürlicher Personen um die Belange der Gesellschaft kann das Präsidium der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Ehrenpräsidenten zu ernennen. Der Ehrenpräsident kann an den Präsidiumssitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt das Präsidium einen Geschäftsführer und kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

Für die Übertragung von Aufgaben erarbeitet das Präsidium gesonderte Ordnungen, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

5. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet, im Falle einer Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums (§ 8 Abs. 10) die Leitung der Sitzung. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

7. Das Präsidium führt die Gesellschaft strategisch und erfüllt seine Aufgaben nach den Festlegungen der Satzung und Ordnungen der Gesellschaft und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Repräsentanz der Gesellschaft nach innen und außen;
- b) Festlegungen zu strategischen Zielsetzungen und zur Vereinspolitik in allen Bereichen;
- c) Durchsetzung des Gesellschaftszweckes;
- d) Bestellung eines Geschäftsführers oder Beauftragung eines Präsidiumsmitgliedes mit der Geschäftsführung;
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Einberufung sowie Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen;
- g) Verwaltung des Vermögens und Entscheidung über die Aufnahme von Krediten;
- h) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- i) Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- j) Bearbeitung von Einsprüchen;
- k) Berufung der Beiratsmitglieder;
- l) Ehrungen natürlicher oder juristischer Personen;
- m) Beschluss der Beirats-Ordnung und weiterer Ordnungen.

9. Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

10. Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Geschäftsführer bilden das Geschäftsführende Präsidium (im Folgenden Vorstand genannt). Dieser vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Gesellschaft kann durch die Mitglieder des Vorstandes je einzeln vertreten werden.

11. Der Vorstand hat die Aufgabe der Geschäftsführung. Er hat dafür zu sorgen, dass gesetzliche und

steuerliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden.

Weitere Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Planung und Umsetzung des operativen Geschäfts inkl. der Finanz- und Haushaltsplanung; Umsetzung des Haushaltsplans und Verabschiedung des Geschäftsberichts;
 - c) Abschluss von Verträgen aller Art; für die Aufnahme von Krediten bedarf es der Zustimmung des Präsidiums;
 - d) Entscheidungen über Ausgaben bis max. 25.000 Euro; bei Ausgaben über 25.000 Euro bedarf es der Zustimmung des Präsidiums;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und kann von diesem entlassen werden.
2. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums und kann als Mitglied des Vorstandes die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB vertreten.
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Gesellschaft.
4. Der Geschäftsführer stellt in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister den Entwurf des Haushaltsplanes auf.
5. Der Geschäftsführer führt den Haushaltsplan aus.
6. Kann vom Präsidium kein Geschäftsführer bestellt werden, so kann es ein Präsidiumsmitglied oder ein anderes ordentliches Mitglied der Gesellschaft mit der Geschäftsführung beauftragen.

§ 10 Ausschüsse und Fachkommissionen

1. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse und Fachkommissionen gebildet werden.
2. Die Ausschüsse und Fachgremien sind in ihrer Tätigkeit dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Der Beirat

1. Das Präsidium kann einen Beirat berufen, in dem Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Turnen/Sport vertreten sind. Der Beirat berät die Gesellschaft insbesondere in wissenschaftlichen, kulturellen sowie sport- und bildungspolitischen Fragen und Aktivitäten.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft sein.
3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft erfolgt mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung satzungsgemäß als beschlussfähig erklärt wurde.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Die Mitgliederversammlung kann auch einen außenstehenden Liquidator bestellen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freyburg (Unstrut), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke einsetzen muss.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
2. Änderungen, die nicht den Inhalt der Satzung, sondern nur die Form der Satzung oder redaktionelle Formulierungen betreffen oder vom Registergericht gefordert werden, können vom Präsidium vorgenommen werden.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. August 2008 beschlossen und trat mit ihrer Annahme in Kraft.

Geändert von der Mitgliederversammlung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft am 17. August 2018 in Freyburg (Unstrut).

Geändert von der Mitgliederversammlung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft am 19. August 2022 in Freyburg (Unstrut).

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform benutzt. Unabhängig davon sind alle Ämter mit allen Geschlechtern besetzbar.*